

vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. / Postfach 100464 / 47004 Duisburg

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes NRW
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) vertritt die Interessen von rund 700 Unternehmen und Gesellschaften aus allen Zweigen der Baustoff- und Rohstoffindustrie. In über 1.000 Betrieben produzieren unsere Mitgliedsunternehmen Kies, Sand und Naturstein, Quarz, Naturwerksteine, Zement, Transportbeton, Asphalt, Betonbauteile, Werkmörtel und Recyclingbaustoffe.

Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien Hier: Stellungnahme zum Planentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum geänderten Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sehr herzlich bedanken und machen hiervon gerne Gebrauch.

Ausgangslage

Nach dem Entwurfstext ist das maßgebliche Ziel der von der Landesregierung am 2. Juni 2023 beschlossenen LEP-Änderung die Umsetzung des sog. Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes, das die Sicherung von 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie in Nordrhein-Westfalen vorgibt. Alleine dafür geht die Landesregierung ausweislich ihres zugehörigen Erläuterungstextes von einem Flächenbedarf von rund 61.400 Hektar aus. Zusätzlich soll die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen maßvoll erweitert werden. Abgeschlossen werden soll das Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans im Frühjahr 2024. Die Regionalpläne in den sechs Planungsregionen sollen weitgehend zeitgleich geändert werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Datum:
21. Juli 2023

Geschäftsstellen:
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg
Telefon: 0203/99239-0
Telefax: 0203/99239-99
E-Mail: info@vero-baustoffe.de

Hopfenstr. 2e
24114 Kiel
Telefon: 0431/5354733

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Telefon: 0511/8505344

Rathenaustraße 10
67547 Worms
Telefon: 06241/9219234

Bierstadter Str. 7
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/880063-02
Telefax: 0611/880063-03

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDE33XXX
IBAN: DE97360700500075826800

Vereinsregister Duisburg:
VR4845

Hauptgeschäftsführer:
RA Raimo Bengler

Bewertung

A.) Mit Blick auf etwaige Vorfestlegungen in sachlicher und zeitlicher Hinsicht sehen wir diese Planungen als kritisch an.

I.) Schon die sehr ambitionierte Zeitplanung verwundert. Das bundesrechtliche „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)“ sieht insofern vor, dass die Bundesländer einen prozentualen Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen haben und gibt zur Zielerreichung zwei Zeitmarken vor. Stichtage sind nach § 3 Abs. 1 S. 2 WindBG der 31. Dezember 2026 und der 31. Dezember 2032.

Die Planbegründung der Landesregierung stellt sich insofern auf den

auch nicht von einem redaktionellen Versehen ausgegangen werden.

Eine gesicherte Energieversorgung ist zweifellos ein Kerninteresse des Industriestandorts NRW, das auch von den Unternehmen der Rohstoffbranche, von denen einige auch zu den energieintensiven Industriebetrieben gehören, uneingeschränkt geteilt wird.

Gleichwohl besteht das Risiko, bei einem derart hohen Zeitdruck – insbesondere in einem dicht besiedelten und vielfältigen Interessenkonstellationen ausgesetzten Bundesland wie dem unseren – unumkehrbare Tatsachen zu schaffen.

Auch wenn wir im Grundsatz eine ehrgeizige Transformationsplanung begrüßen, sehen wir hier eine beträchtliche Gefahr von Vorfestlegungen, die weitere Entwicklungen verhindern und auch dem Ziel der im Gesamttraum anzustrebenden ausgeglichenen sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Verhältnisse (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) widersprechen. Das gilt insbesondere auch mit Blick auf die bundesrechtliche Vorgabe, nach der auch die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG).

Die Auswirkungen, die hier zu befürchten sind, betreffen dabei nicht nur die Rohstoffbranche als solche, sondern die gesamten Wertschöpfungsketten im Land, und damit die heimische Wirtschaft und Bevölkerung insgesamt.

II.) Dies gilt umso mehr angesichts der in Rede stehenden Flächenbedarfe und deren Folgewirkungen.

Nach der Synopse, Ziel 10.2-2 sind in den sechs Planungsregionen Windenergiebereiche „in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

- Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha
- Planungsregion Detmold: 13.888 ha
- Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha
- Planungsregion Köln: 15.682 ha
- Planungsregion Münster: 12.670 ha
- Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha“

Zusammengerechnet entspricht das einem Mindestwert von 61.613 Hektar

<https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/aenderungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-zum-ausbau-der-erneuerbaren>

November 2021 lag die gesamte Flächeninanspruchnahme für den Abbau von Lockergesteinen bei 231 Hektar, oder 0,007 % der Gesamtfläche von NRW (vgl. ebd. S. 95).

Wesentlicher ist aber die raumordnerische Dimension. Die vorgesehene Ausweisung derart hoher Flächenwerte für die Gewinnung erneuerbarer Energien wird auch für die (gesicherte) Rohstoffversorgung erhebliche Auswirkungen nach sich ziehen. Die hier in Rede stehende Flächenkulisse stellt also eine bedeutende Größe dar, die unser Land sicht- und spürbar verändern wird und Auswirkungen auch auf die wirtschaftliche Seite haben wird.

Darüber hinaus werden diese Flächen zukünftig – und sofern sie jemals auch tatsächlich mit Energieanlagen bebaut werden sollten – weder für etwaige Vorhaben der Rohstoffindustrie, noch für die Landwirtschaft, noch als Ausgleichs- oder Ersatzflächen noch für andere Vorhaben zur Verfügung stehen.

Diese Flächenkulisse wird somit zu einer weiteren Verknappung verfügbarer Flächen führen, da mit jedem Eingriff aufgrund des Ausbaues von Wind- oder Solaranlagen nicht nur Flächen für die Anlagen selbst für anderweitige Nutzungen verlorengehen, sondern auch Ausgleichsflächen für die damit verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt bereitgehalten werden müssen. Weitere, erhebliche Steigerungen der Preise für land- und forstwirtschaftliche Flächen werden die Folge sein.

Die Steigerung der Flächenpreise wiederum kann potentiell auch zu Steigerungen der Rohstoffkosten führen. Die Folgen wären eine erhebliche Verteuerung sämtlicher Maßnahmen, bei denen mineralische Rohstoffe eingesetzt werden, nicht zuletzt aller privater, gewerblicher oder öffentlicher Bauvorhaben. In Rede stehen damit auch weitere politische Zielsetzungen wie die Gewährleistung bezahlbaren Wohnraums oder eine allseits funktionsfähige Infrastruktur.

III.) Relevant ist auch die Berücksichtigung der Flächenkategorien in der LANUV-Flächenanalyse zu den Windenergie-Flächenpotenzialen in NRW (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/LANUV-Fachbericht_142.pdf). Dies gilt mit Blick auf die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sowie die Reservegebiete, denn Raumordnungspläne sollen gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 lit. b) ROG



Windenergieanlagen in Abgrabungsbereichen allerdings regelmäßig nicht in Betracht. Im Sinne einer möglichst realistischen Ermittlung der Flächenpotenziale werden die BSAB daher in der Flächenanalyse ausgeschlossen [...] Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze, die als Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete) in den Regionalplänen festgelegt werden können, werden nicht ausgeschlossen“.

Die Nicht-Berücksichtigung bereits ausgewiesener BSAB ist grundsätzlich angemessen. In der Regel werden die Unternehmen der Rohstoffbranche auch eine bergmännisch vollständige Nutzung der gegebenen Flächen anstreben.

Aus unserer Sicht wäre aber auch ein grundsätzlicher Ausschluss der Reservegebiete, mit Option zur Berücksichtigung des Einzelfalls, wünschenswert. Dies vor dem Hintergrund, dass die Unternehmen auch bei den Reservegebieten in der Regel bereits ihrerseits (organisatorische und finanzielle) Anstrengungen unternommen haben, um sich einen Zugriff auf die Flächen zu sichern und somit eine weitere Entwicklungsperspektive zur Nutzung der standortgebundenen Rohstoffe zu behalten.

Allerdings verbieten sich auch hier pauschale Betrachtungen, da es auch Unternehmen gibt, die ihre Reserveflächen (z. T. auch Teilflächen von BSAB) für Erneuerbare Energien nutzen möchten. Hier würde für den Landesplanungsgeber die Möglichkeit bestehen, auch gezielt auf die Möglichkeit zur unmittelbaren Versorgung energieintensiver Industriebetriebe hinzuwirken.

Dies allerdings unter der Prämisse einer klar geregelten zeitlichen Zwischennutzung. Entscheidend ist, dass im Anschluss ein Zugriff auf die Rohstoffe gesichert bleibt. Solange hier aber keine Sicherheit auf einen anschließenden Rohstoff-Zugriff besteht, wird auch die Investition in eine Windenergieanlage (und Nutzung für ca. 20-25 Jahre) ausbleiben.

Dabei liegt auch gerade für die energieintensiven Industrien mit den standortgebundenen Betrieben ein hohes Potenzial darin, den gegebenen – und im Zuge der Dekarbonisierung perspektivisch weiter steigenden – Strombedarf zukünftig noch mehr durch erneuerbare Energien im unmittelbaren räumlichen Umfeld zu decken. Das gilt beispielsweise für die heimischen Unternehmen der Zementindustrie, die sich in verschiedenen Modellvorhaben auf dem Weg zur klimaneutralen Zementproduktion befinden und hierbei schon jetzt verschiedene Lösungsansätze verfolgen, wie z. B.



unter Rückgriff auf § 7 Abs. 1 S. 2 ROG. Demnach kann in Raumordnungsplänen festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; auch kann eine Folge- oder Zwischennutzung festgelegt werden.

Daher sollte der LEP für die Regionalpläne sowohl explizit die Möglichkeit zur überlagernden Darstellung der Nutzung „Erneuerbarer Energien“ (Windenergiegebiete) mit der Nutzung „Industrie- und Gewerbegebiete“ als auch mit der Nutzung „Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB)“ und den „Reservegebieten für die Rohstoffgewinnung“ eröffnen.

Mit der überlagernden Darstellung wird auch einer Vorsorge für zentrale Belange des Siedlungsraums und der Rohstoffversorgung in den Regionen (vgl. auch Ziel 10.2-2 des LEP-Entwurfs) Rechnung getragen.

So sollten Vor-, Zwischen- und Endnutzungen von BSAB- und Reservegebieten sowohl für die Windenergie als auch für Solarenergie ermöglicht werden. Dies beträfe nach derzeitigem Stand abgebaute Bereiche und Zwischennutzungen innerhalb von BSAB-Gebieten sowie Vornutzung von Reservegebieten, in welchen absehbar vor Beginn der eigentlichen Rohstoffgewinnung noch regenerative Energieerzeugung möglich ist. Hierzu sieht die LANUV-Flächenanalyse bereits vor, dass im „*Einzelfall [...] für die Windenergienutzung eine vorübergehende Inanspruchnahme von langfristig gesicherten Flächen*

oder eine Nachfolgenutzung von nicht mehr genutzten Abgrabungsbereichen möglich“ ist (vgl. ebd. S. 27). Diese Nutzungsmöglichkeiten für die Windenergie sollten auf die Solarenergie übertragen und auf die weiteren o. g. Gebietskategorien ausgeweitet werden.

Grundsätzlich muss jedoch aufgrund der Standortgebundenheit und der geologischen Voraussetzungen ein klarer Vorrang für die tatsächliche Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden, sodass der Erzeugung von erneuerbaren Energien sowohl räumlich als auch sachlich eine untergeordnete Nutzung zukommt.

Unabdingbare Voraussetzung für die Unternehmen der Rohstoffbranche ist es, dass bei Errichtung von Windenergieanlagen oder PV in Industriegebieten, BSAB und Reservegebieten der jeweilige Gebietsstatus (als Industriegebiet, BSAB oder Reservefläche für die Rohstoffgewinnung) im Regionalplan

Schaffung und Nutzung von regionalplanerischen Instrumenten für eine (auch zeitlich) abgesicherte Zwischennutzung aus. Rohstoff-Reservegebiete sollten allenfalls im Einzelfall und nach Rückkopplung mit den bereits vor Ort aktiven Unternehmen für die erneuerbaren Energien genutzt werden können. Hierbei gilt es, unumkehrbare Vorfestlegungen zu vermeiden.

Wir sprechen uns daher insbesondere für einen frühzeitigen Abgleich zwischen der Festlegung von Windpotentialflächen und vorhandenen Rohstoff(potential)flächen aus. Dieser Abgleich sollte zwischen dem Geologischen Dienst NRW (GD NRW), der Rohstoffindustrie sowie den Planungsbehörden erfolgen. Dieser oben genannte Flächenabgleich ist als Grundsatz im LEP festzulegen.

B) Im Einzelnen:

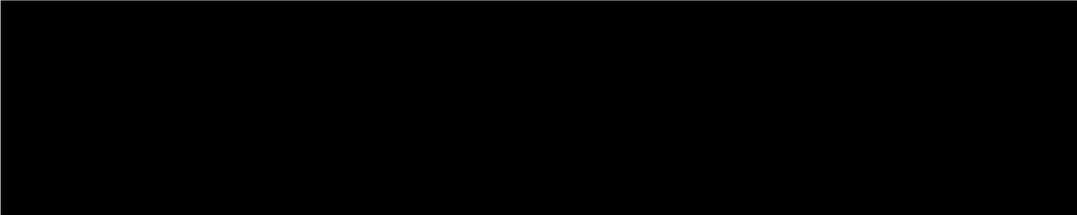
I.) Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen:

Die Identifizierung von Nadelwaldflächen sowie Kalamitätsflächen durch das LANUV betrifft insgesamt rund 340.000 ha, die als „geeignete Flächen für Windenergieanlagen“ bewertet werden. Hier besteht die Gefahr einer dauerhaften Überplanung von Rohstoffpotentialflächen, da großflächige Nadelwaldflächen insbesondere in den Mittelgebirgen von Nordrhein-Westfalen vorhanden sind, unter denen erhebliche Rohstoffpotentiale an Hartgestein lagern.

Aus Sicht der Rohstoffwirtschaft ist es essenziell, dass die Belange einer generationenübergreifenden Rohstoffsicherung und -versorgung zwingend berücksichtigt werden. Daher sind ganz besonders hier vor Festlegung von Flächen die genannten Abgleiche zwischen Planungsbehörden, GD NRW und Rohstoffwirtschaft durchzuführen.

II.) Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Die oben in Teil A.) vorgeschlagenen Regelungen zur zeitlich gestaffelten Nutzung und gleichzeitigen Sicherung der Rohstoffflächen – und in der Folge der Versorgungssicherheit für das Land NRW insgesamt – sollten sich vorzugsweise in Ziel 10.2-12 sowie der zugehörigen Begründung niederschlagen.



*In Industrie- und Gewerbegebieten sowie in Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) einschließlich der Reservegebiete für die Rohstoffgewinnung ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen **bzw. der Rohstoffgewinnung und –verarbeitung räumlich und sachlich** untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.*

Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

*Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten **sowie in weiteren einer industrieähnlichen Nutzung vorbehaltenen Gebieten wie BSAB- und Reservegebieten für die Rohstoffgewinnung** erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“ **oder bereits durch erfolgte Rohstoffgewinnung genutzte Flächen (Nachnutzung von BSAB) oder vor einer Nutzung „Rohstoffgewinnung“ bis zum tatsächlichen Abbau (Vor- bzw. Zwischennutzung)**. Derartige Industrie- und Gewerbeflächen sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen insoweit insbesondere bereits bebaute*

bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete, sowie weitere industriell vorgenutzte Gebiete wie BSAB- und Reservegebiete für die Rohstoffgewinnung. Der jeweilige Gebietsstatus (als Industrie-/Gewerbegebiet, BSAB oder Reservefläche für die Rohstoffgewinnung) bleibt in den Regionalplänen unberührt.

Für eine Vor-, Zwischen- und Nachnutzung von Abbauflächen kommen neben beplanten auch regionalplanerisch festgelegte Flächen im Außenbereich in Betracht.

Sowie als Nachsatz zu den Erläuterungen zu Ziel 10.2-12:

„Rohstoffabbau- und verarbeitungsbetriebe befinden sich u. a. aufgrund ihrer geologisch bedingten Standortgebundenheit regelmäßig im Außenbereich. Soweit die in BSAB oder deren Reserveflächen erzeugte

III.) Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum:

Hier heißt es im vorliegenden Entwurf: *„Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen bzw. „No-Regret-Flächen“) stattdessen für den Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktionen herausragend geeignet.“*

Damit wären diese Flächen ggf. vorrangig zu nutzen und würden in der Regionalplanung entsprechend berücksichtigt. Auch dieser Passus ist geeignet, Rohstoffpotentialflächen endgültig zu überplanen.

Rohstoffpotentialflächen sind nicht allein BSAB oder Sondierungsbereiche, sondern auch Freiraumbereiche, die auf den ersten Blick keine Restriktionen aufweisen, aber möglicherweise Rohstoffpotentiale aufweisen können, jedoch noch nicht von der Regionalplanung als BSAB oder Sondierungsflächen oder Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen wurden. Hier sind mit Blick auf die Standortgebundenheit zwingend rohstoffgeologische Aspekte zu berücksichtigen.

Wir plädieren daher auch hier dafür, eine Abstimmung mit dem GD NRW zwingend vorzusehen.

IV.) Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum:

1.) Bei den Freiflächen-PV-Anlagen besteht die Gefahr, dass insbesondere Kommunen solche genehmigen und damit potentielle Rohstoffflächen überplanen könnten. Im zugehörigen Entwurfstext heißt es insoweit (S. 16):

„Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen- Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:

- *Regionale Grünzüge*
- *Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)*

- 
- *stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaik-anlagen)*

Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.“

Die Einzelfallprüfung ist an sich zu begrüßen. Sie verhindert jedoch nicht, dass zum Beispiel BSAB überplant werden können, da das Prüfungsergebnis durch den Nachsatz zur Festlegung des „überragenden öffentlichen Interesses“ vorab festgelegt sein kann. Das Gleiche gilt sinngemäß für die regionalplanerisch festgelegten Reservegebiete, die daher im Grundsatz in die Aufzählung bei der Einzelfallprüfung aufgenommen werden sollten, wobei aber gleichzeitig auch für diese sichergestellt sein muss, dass ein Zugriff auf die standortgebundenen Rohstoffe gesichert bleibt.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass BSAB und Reservegebiete nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die geplanten Anlagen im Einklang mit der Rohstoffsicherung und Rohstoffförderung stehen.

2.) Generell sollten aus unserer Sicht auch die Potenziale von Floating-PV-Anlagen nicht unberücksichtigt bleiben. Daher haben wir uns u. a. auch auf Bundesebene wiederholt für entsprechende Ergänzungen bei § 35 BauGB (Privilegierung im Außenbereich) und § 36 WHG (Uferabstand, Flächenbegrenzung) ausgesprochen.

Im Grundsatz ist es daher positiv, wenn der Entwurfstext auf die generelle Möglichkeit der Errichtung von Floating-PV-Anlagen auch auf Abgrabungsgewässern verweist (vgl. ebd. S. 15).

Auch hierbei gilt es jedoch, rechtliche und sachliche Vorfestlegungen zu vermeiden. In rechtlicher Sicht sind die Entwicklungen des höherrangigen Bundesrechts im Auge zu behalten. Sachlich ist darauf zu achten, wissenschaftliche Ergebnisse nicht vorweg zu nehmen, so teilen wir angesichts noch laufender Untersuchungen beispielsweise nicht die pauschale Sichtweise, dass bei Floating-PV-Anlagen stets eine Veränderung des jahreszeitlichen Zirkulationsverhaltens des Gewässers zu erwarten sein wird (vgl. S. 15). Auch weisen wir darauf hin, dass einige Abgrabungsgewässer zugleich in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten liegen, aufgrund ihrer schwimmenden Konstruktion hier aber die sonst auszuschließenden Risiken

Um die Potenziale von Floating-PV durchgängiger zu nutzen, sollte die Begründung im Entwurfstext weiter ergänzt werden.

Formulierungsvorschlag:

*In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. **Der Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf künstlichen Oberflächengewässern, die in Überschwemmungsgebieten liegen, steht hingegen grundsätzlich nichts entgegen.***

3.) Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass ein pauschaler Ausschluss der BSN-Bereiche unter Umständen zu weit reichend wirken kann. Wir schlagen daher vor, die Erläuterung zu 10.2-14 zu ergänzen.

Formulierungsvorschlag:

*Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), **soweit es sich dabei um Natura 2000-Gebiete, dauerhafte Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt,** sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.*

V.) Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum:

1.) Hier heißt es in der zugehörigen Begründung (Synopse, S. 19): „Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (bzw. Flächen/Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. Ziel 10.2-14) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.“

Die Voraussetzung, dass die Anlagen mit der Schutz- und Nutzungsfunktion sowie mit der Nachfolgenutzung im Einklang stehen müssen, kann für die Realisierung von Floating-PV-Anlagen auf Baggerseen oftmals ein generelles Hindernis darstellen, denn in der Regel bestehen bereits Schutz- und

Gewässer im Sinne dieser Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen eignen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden. Vorstellbar ist beispielsweise eine Nutzung auf solchen Abgrabungsgewässern, die hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit (u. a. Artenschutz) und des Landschaftsschutzes keine besondere Bedeutung haben oder eine besondere Größe aufweisen und bei denen auch ansonsten hinsichtlich der bestehenden oder geplanten Nachfolgenutzung keine Konflikte bestehen.

Diese Festlegung ist faktisch eine Ausschlussregelung für nahezu alle Abgrabungsgewässer, da faktisch alle Abgrabungsgewässer mindestens eines der obigen Kriterien erfüllen.

Begrifflich sind die Vorgaben überdies unscharf, da nicht absehbar ist, wie im Einzelfall die „Bedeutung“ für den Landschaftsschutz, die ökologische „Wertigkeit“ und auch „ansonsten keine Konflikte“ verlässlich beurteilt werden sollen. Insbesondere die Vorgabe „keine Konflikte“ erscheint besonders rigide, da ein „Null-Konflikt-Szenario“ in unserem dichtbesiedelten Bundesland faktisch ausgeschlossen erscheint.

Hinsichtlich der „Raumbedeutsamkeit“ von Vorhaben sollte nicht diese an sich zum Maßstab der Zulässigkeit gemacht werden. Zielführender scheint es, eine Bewertung mit Blick auf den Strombedarf und ohnehin vorhandene räumliche

Auswirkungen bzw. bestehende Beeinträchtigungen durch z. B. Steinbrüche oder Industriestandorte mit öffentlichen Belangen vorzunehmen. Gesichert sollte z. B. sein, dass hinsichtlich der Privilegierungen im Außenbereich nach § 35 Abs. 3 BauGB klargestellt wird, dass dies nur diejenigen Belange nach Absatz 1 Nr. 2 – 6. betrifft, welche nicht bereits der industriellen oder der als originäres Ziel festgelegten Nutzung untergeordnet abgewogen wurden. Aus unserer Sicht eignen sich bereits beeinträchtigte Räume, bei denen andere Belange im Rahmen der Güterabwägung untergeordnet wurden, besonders für die erneuerbare Energieerzeugung, da keine „neuen“ Flächen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Grundsätzlich ist eine gewisse Flexibilisierung bei den Beurteilungsmaßstäben äußerst positiv, da hierdurch eine angemessene Beurteilung des Einzelfalls ermöglicht wird. Im hier vorgesehenen Wortlaut steht jedoch zu befürchten, dass die Vorgaben faktisch auf eine Verhinderung hinauslaufen, jedenfalls aber

Formulierungsvorschlag:

*Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum [...] **Das Vorhandensein ungenutzter Vorzugsflächen schließt die Nutzung anderer Flächen nicht aus.***

4.) Hinzuweisen ist zudem auf die Abstandserfordernisse. Im Grundsatz 10.2-17 des Entwurftextes heißt es, dass vorzugsweise „*Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen [etc.]*“ genutzt werden sollen (vgl. ebd., S. 19).

Oft befinden sich entlang dieser Verkehrswege auch die Rohstoffgewinnungsflächen, z. B. im Hartgesteinsbereich. Rein praktisch kommt es hier im Rahmen des Geschäftsbetriebs regelmäßig zu Sprengungen, um das Rohmaterial zu gewinnen. Konkret werden daher zur Sicherung und Absperrung bestimmte Sprengbereiche festgelegt, die in der Regel einen Umkreis von 300 m von der Sprengstelle aufweisen (vgl. insoweit auch DGUV Information 213-110 „Sprengarbeiten – Anwendungshinweis zur SprengTR 310“, Stand Januar 2021).

Die fraglichen Vorgaben könnten diese Abstandsfrage weiter verschärfen, denn infolge der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bis zu 500 m vom Verkehrsweg entfernt, wären von dieser noch zusätzliche Sicherheitsabstände einzuhalten, so dass sich die mögliche Rohstoffgewinnungsfläche um diesen „Streifen“ weiter verringern würde.

Eine weitere Rohstoffgewinnung würde dann bereits im genehmigten BSAB erheblich eingeschränkt, wenn nicht sogar aus genehmigungsrechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen komplett verhindert.

Auch hier sollte eine Festlegung entsprechender Bereiche erst nach Rückkopplung mit dem GD NRW und ggf. den Unternehmen erfolgen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen und weitere Erläuterungen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.

